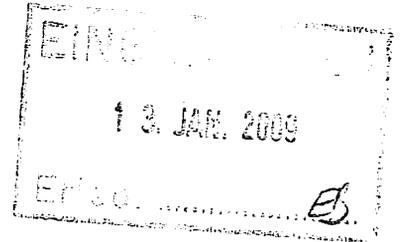


LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 11 AY 138/08 ER und L 11 B 48/08 AY

S 16 AY 47/08 ER (Sozialgericht Osnabrück)

BESCHLUSS



In dem Rechtsstreit

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück,

g e g e n

Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Samtgemeinde Fürstenau,
Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 9. Januar 2009 in Celle
durch die Richterin Dr. Oppermann - Vorsitzende -, den Richter Hachmann und
die Richterin Josephi
beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Osnabrück vom 22. Oktober 2008 wird aufgehoben.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig – unter dem Vorbehalt der Rückforderung – ab dem 4. August 2008 bis zur Entscheidung über die Klage vom 24. November 2008 (SG Osnabrück - S 16 AY 63/08 -)

Leistungen gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten für beide Instanzen zu erstatten.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Albrecht aus Osnabrück bewilligt.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen gem. § 2 Abs 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Antragsteller ist nach seinen Angaben am 1951 in Tripoli geboren und staatenloser Palästinenser aus dem Libanon. Er reiste am 1. September 1996 in die Bundesrepublik ein und beantragte am 11. September 1996 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Anhörung am 12. September 1996 gab er u. a. an, mit einem gefälschten finnischen Reisepass eingereist zu sein; seinen "eigenen libanesischen Reisepass" habe er auf Anraten der Schlepper von der Tschechischen Republik aus zu seiner Familie in den Libanon zurückgeschickt. Nachdem der Kläger anfangs vom Bundesamt als libanesischer Staatsangehöriger geführt wurde (Kenn-Nr.: ...451), wurde diese Kenn-Nr. noch am 12. September 1996 auf "...998" für eine ungeklärte Staatsangehörigkeit umgestellt. Der Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Oktober 1996 abgelehnt. Die hiergegen eingereichte Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 24. Januar 1997 - 6 A 6315/96 - abgewiesen. Seitdem wird der Antragsteller wegen fehlender Heimreisedokumente geduldet. Versuche, über die Botschaft der libanesischen Republik Heimreisepapiere zu erhalten, blieben erfolglos. Mit Schreiben vom 3. März 1999 teilte die Botschaft des Libanon mit, dass eine Person namens "I" im Libanon nicht registriert sei (Bl. 92 der Ausländerakte). Der Antragsteller legte für sich und seine Familie die Kopie einer "UNWRA"-Registrierung für Palästinenser aus Libanon vor (vgl. Bl. 90 der Ausländerakte). Hierzu bestätigte die Palästinensische Generaldelegation mit Schreiben vom 8. April 1999 und 25. Februar 2004 (Bl. 148 f. und 238 der Ausländerakte), dass der Antragsteller ein im Libanon lebender Palästinenser sei. Am 14. Dezember 1999 reiste der Sohn des Klägers, I geb. am 1979, mit seinem "echten libanesischen Reisepass", jedoch einer verfälschten Aufenthaltsgenehmigung in die Bundesrepublik ein. Dieser Reisepass (Kopie Bl. 116 f. der Ausländerakte) enthält in der Zeile für die Nationalität die Eintragung "Palastinienne". Im Mai 2006 legte der Kläger das Original eines nicht mehr gültigen Personaldokumentes vor (vgl. Bl. 271 ff. der Ausländerakte) und später auch seinen nicht mehr gültigen Reisepass (vgl. Bl. 299 ff. der Ausländerakte); letzteres Dokument enthält in der Zeile Nationalität den Eintrag "Palastinienne" und

ist bezeichnet als "Document de Voyage pour les Refugies Palestiniens". Ein gültiger Reisepass liegt bis heute nicht vor.

Der Antragsteller bezieht seit dem 11. April 1997 Leistungen nach § 3 AsylbLG. Mit Schreiben vom 28. Juli 2008 legte der Antragsteller Widerspruch gegen die Leistungsgewährung bezogen auf den Zeitraum seit August 2007 bis einschließlich Juli 2008 ein und begehrte die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG. Diesen Widerspruch wies der Antragsgegner durch Widerspruchsbescheid vom 5. November 2008 zurück, weil der Antragsteller rechtsmissbräuchlich die Dauer seines Aufenthaltes beeinflusst habe, weil er gegen seine ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten verstoßen habe. Es sei nicht ersichtlich, dass sich der Antragsteller um die Erlangung des zurückgesandten "libanesischen Reisepasses" bemüht habe. Es sei zweifelhaft, ob es sich hierbei wirklich nur um ein Dokument de Voyage gehandelt habe und der Antragsteller staatenlos sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller als palästinensischer Volkszugehöriger auch die libanesische Staatsangehörigkeit besitze. Als libanesischer Staatsangehöriger sei eine Abschiebung über die gesamte Dauer seines Aufenthaltes nicht unmöglich gewesen. Hiergegen hat der Antragsteller am 24. November 2008 beim Sozialgericht (SG) Osnabrück Klage eingereicht (S 16 AY 63/08).

Zuvor hat der Antragsteller am 4. August 2008 beim SG Osnabrück beantragt, ihm im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorläufig Leistungen nach § 2 AsylbLG zuzusprechen und für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass er seit mehr als 48 Monaten im Leistungsbezug stehe. Ihm könne kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden, da er sich mehrfach an die libanesische Botschaft und die Generaldelegation Palästina gewandt habe, jedoch auf diesem Wege keine gültigen Heimreisepapiere erhalten habe. Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass der Antragsteller zwar Ausweisepapiere seines Heimatlandes im Original vorgelegt habe, sich jedoch nicht um aktuelle Papiere bemüht habe.

Durch Beschluss vom 22. Oktober 2008, zugestellt am 23. Oktober 2008, hat das SG Osnabrück den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller die Dauer seines Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich verlängert habe. Rechtsmissbräuchliches Verhalten liege vor durch den Verstoß gegen Mitwirkungspflichten zur Feststellung der Identität und zur Beschaffung von Identitätspapieren. Der Antragsteller habe sich nicht um die Beschaffung des zurückgesandten "libanesischen Reisepasses" bemüht. Es sei unwahrscheinlich, dass das Bundesamt insoweit

eine falsche Bezeichnung ins Anhörungsprotokoll aufgenommen habe. Bis auf die Bemühungen gegenüber der Generaldirektion Palästinas seien weitere Bemühungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht nachgewiesen worden. Zweifel an seiner Identität/Staatsangehörigkeit seien auch durch Vorlage eines Dokumentes de Voyage nicht ausgeräumt worden. Die eingereichte UNWRA-Karte sei wohl gefälscht, weil die libanesische Botschaft angegeben habe, dass der Antragsteller im Libanon nicht registriert sei. Entscheidend für die libanesische Staatsangehörigkeit des Antragstellers sprächen jedoch die Angaben seines Sohnes bei dessen Einreise am 14. Dezember 1999, bei der er einen echten libanesischen Reisepass vorgelegt habe und angegeben habe, ein libanesischer Staatsangehöriger zu sein.

Hiergegen hat der Antragsteller am 24. November 2008 (Montag) bezüglich beider Ablehnungen Beschwerde eingelegt. Er betont, dass er zu keiner Zeit einen libanesischen Nationalausweis besessen habe. Insoweit verweist er auf die eingereichten Unterlagen. Im Anhörungsprotokoll des Bundesamtes muss es sich wohl um einen Übersetzungsfehler gehandelt haben. Es sei im Übrigen mitnichten so, dass er sich nicht hinreichend um ein Ausweispapier bemüht habe. Es entspreche jedoch der Praxis der Botschaft des Libanon, ein Document de Voyage für Palästinenser nur auszustellen bzw. zu verlängern, wenn ein deutscher Aufenthaltstitel bzw. eine Erklärung, dass ein solcher erteilt werde, vorgelegt wird.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzliche Prozessakte und die beigezogenen Leistungsakten und Ausländerakten des Antragstellers Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Die gemäß §§ 172 f. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässigen Beschwerden sind auch begründet.

Der Beschluss des SG Osnabrück vom 22. Oktober 2008 ist aufzuheben, weil der Antragsteller einen Anspruch auf vorläufige Leistungen nach § 2 AsylbLG im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht hat und auch der erforderliche Anordnungsgrund vorliegt.

Gemäß § 86 b Abs 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches, die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, sowie des Anordnungsgrundes – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs 3 Zivilprozessordnung – ZPO -). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller vorläufig Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Dies zugrunde gelegt, hat der Antragsteller die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht.

Ab dem 4. August 2008 (Eingang des Antrages beim SG) hat der Antragsteller den geltend gemachten Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG in Verbindung mit den Regelungen des SGB XII hinreichend glaubhaft gemacht.

Vorliegend ist § 2 Abs 1 AsylbLG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Artikel 6 Abs 2 Nr 2, BGBl. I 1970, 2007) anzuwenden. Mangels Übergangsvorschrift ist das Gesetz am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 28. August 2007 in Kraft getreten (Artikel 10 Abs 1, BGBl. I 1970, 2114). Gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Der Antragsteller unterfällt dem Anwendungsbereich von § 1 Abs 1 Nr. 4 AsylbLG, da er im Besitz einer Duldung ist. Der Antragsteller hat auch bereits über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen.

Streitig ist allein, ob der Antragsteller die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Unter der rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer ist ein subjektiv vorwerfbares, für die Verlängerung des Aufenthaltes ursächliches Handeln des Asylbewerbers/Ausländers zu verstehen. Ein solches rechtsmissbräuchliches Verhalten kann der Senat unter Berücksichtigung der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes angezeigten summarischen Prüfung nicht feststellen.

Der Senat kann nach Durchsicht auch der vorgelegten Ausländerakten nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der Antragsteller über seine Staatsangehörigkeit getäuscht hat. Die Angaben bei der Anhörung sind nicht eindeutig. Die Angabe „eigener Reisepass“ ist einerseits zu würdigen unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen zu gefälschten Dokumenten. Andererseits lässt sich hieraus nicht ersehen, ob der Antragsteller damit zum Ausdruck bringen wollte, ein Reisepass als libanesischer Staatsangehöriger gehabt zu haben. Es kann auch nicht angenommen werden, dass das Bundesamt diesen Begriff als technischen Begriff in das Anhörungsprotokoll aufgenommen hat, denn dem Bundesamt lag überhaupt kein prüffähiges Dokument vor. Deshalb ist davon auszugehen, dass der diesbezügliche Vortrag des Antragstellers lediglich übersetzt wurde. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass selbst das zuständige und sachkundige Bundesamt aufgrund der Angaben des Antragstellers bei der Anhörung am 12. September 1996 den ursprünglich verwandten Landesschlüssel für Libanon (...451) auf ungeklärt (...998) umgestellt hatte. Außerdem kommt weiter hinzu, dass für den Senat nicht ersichtlich ist, dass die später eingereichten Unterlagen gefälscht wären. Vielmehr hat sich durch die nachträglich auch im Original vorgelegten Reiseausweise des Antragstellers und seines Sohnes herausgestellt, dass es sich hierbei lediglich um Reiseausweise für palästinensische Flüchtlinge handelt ("Document de Voyage pour les Refugies Palestiniens") und jeweils als Nationalität "Palastinienne" angegeben ist. Diese Angaben werden auch durch die UNWRA-Bescheinigung und die Schreiben der Generaldelegation Palästinas bestätigt. Gegen die Echtheit dieser Bescheinigung spricht nicht, dass die Botschaft des Libanon im Schreiben vom 3. März 1999 mitgeteilt hatte, dass eine Person namens "I" im Libanon nicht registriert sei, denn diese Aussage ist völlig korrekt, soweit damit eine Registrierung als libanesischer Staatsangehöriger gemeint ist. Allein aus der vom SG angesprochenen Möglichkeit, dass palästinensische Volkszugehörige auch die libanesischer Staatsangehörigkeit haben können, lässt sich für die Entscheidung im vorliegenden Fall nichts herleiten. Insoweit kann auch aus der Angabe im Vernehmungsprotokoll vom 14. Dezember 1999 (Bl. 111 ff. der Ausländerakte), der Sohn sei libanesischer Staatsangehöriger (vgl. Nr. 9), nichts Entscheidendes hergeleitet werden, denn zugleich hatte der Sohn seinen Reiseausweis als palästinensischer Flüchtling vorgelegt. Dem Antragsteller kann auch nicht vorgehalten werden, er habe sich um die Beschaffung des zurückgesandten "eigenen Reisepasses" nicht bemüht, denn dabei handelt es sich zur Überzeugung des Senats gerade um den später im Original vorgelegten Reiseausweis für palästinensische Flüchtlinge. Dem Antragsteller kann auch nicht vorgeworfen werden, sich nicht hinreichend um die Beschaffung von Heimreisedokumenten bemüht zu haben. Zu Recht weist der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers auf die Schwierigkeiten bezüglich der Neuausstellung bzw. Verlängerung von Reisedokumenten

für palästinensische Flüchtlinge hin (vgl. auch Merkblatt Bl. 236 der Ausländerakte). Außerdem ist dabei zu berücksichtigen, dass es auch der Ausländerbehörde trotz des Vorliegens von Originaldokumenten nicht gelungen ist, gültige Reisepapiere zu beschaffen. Dem Antragsgegner ist es danach nicht gelungen, ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Antragstellers hinreichend glaubhaft zu machen. Zweifel bezüglich eines relevanten rechtsmissbräuchlichen Verhaltens bei Anwendung des § 2 AsylbLG gehen zu Lasten der Behörde.

Deshalb hat die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung der einstweiligen Anordnung Erfolg.

Aus den dargelegten Gründen liegen auch die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Erfolgsaussichten vor. Die Prozessführung ist zudem nicht mutwillig und der Antragsteller erfüllt auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Oppermann

Hachmann

Josephi



Ausgefertigt:

19. März 2009

Jusitzangestellte
als Urkundsbearbeiterin
der Geschäftsstelle